

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 25. März 2020

253.

Interpellation von Elisabeth Schoch und Martina Zürcher betreffend unbewilligte Veranstaltung auf dem Pfingstweidplatz, Gründe für die Gleichsetzung der illegalen Veranstaltung mit einer Hausbesetzung und mögliche Anpassung der Leitlinien für ein Eingreifen der Polizei sowie Vereinfachung der Bewilligungsprozesse und Bewilligungsanforderungen zwecks Gleichbehandlung aller Veranstaltungen

Am 18. September 2019 reichten Gemeinderätinnen Elisabeth Schoch und Martina Zürcher (beide FDP) folgende Interpellation, GR Nr. 2019/393, ein:

In der Antwort zur Schriftlichen Anfrage 2019/254 zur unbewilligten Veranstaltung mit massiven Lärmemissionen und Sachbeschädigungen auf dem Pfingstweidplatz vom 25. bis 27. Mai 2019 vergleicht der Stadtrat die Situation mit einer Hausbesetzung und verweist auf das entsprechende Merkblatt. Eine temporäre Inanspruchnahme eines Areals im öffentlichen Raum für eine Veranstaltung ist nach Ansicht der Interpellantinnen jedoch eine Veranstaltung und nicht eine Hausbesetzung, denn eine Hausbesetzung ist in der Regel andauernd, nicht im öffentlichen Raum und insbesondere auch zu Wohnzwecken.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was bewegt den Stadtrat dazu, eine illegale Veranstaltung im öffentlichen Raum mit einer Hausbesetzung gleichzusetzen und das entsprechende Merkblatt anzuwenden?
2. Eine Auflösung der illegalen Veranstaltung hätte bei sofortigem Eingreifen wohl rasch und mit wenigen Einsatzkräften durchgeführt werden können, bevor sich zu viele Leute auf dem Areal versammelt hätten. Wird der Stadtrat, respektive die Sicherheitsvorsteherin, nach den verschiedenen negativen Erfahrungen (Lärmemissionen, Sachbeschädigungen, Littering, etc.), der Stadtpolizei künftig als Leitlinie geben, solche Veranstaltungen, wenn immer möglich, gleich im Keim zu ersticken?
3. Sollte eine Auflösung nicht (mehr) möglich sein, werden bei Abmachungen vor Ort zukünftig auch Nachtruhe für die Anwohnenden, kommerzielle Handlungen und Jugendschutz thematisiert?
4. Wie viele Gesuche für Veranstaltungsbewilligungen im öffentlichen Raum wurden in den vergangenen drei Jahren eingereicht? Wie viele davon wurden nicht oder nicht vollständig bewilligt und aus welchen Gründen? Bitte um tabellarische Aufstellung.
5. Bei wie vielen bewilligten Veranstaltungen im öffentlichen Raum wurden in den vergangenen drei Jahren Kontrollen des Gesundheitsschutzes, der Feuerpolizei oder anderer städtischen Stellen durchgeführt? Und bei wie vielen wurden wegen Lärmemissionen Verzeigungen vorgenommen oder Ordnungsbussen ausgesprochen?
6. Wenn für eine Veranstaltung keine Bewilligung ersucht wird, können die Organisierenden nicht nur Ort und Zeit aussuchen, sondern sie haben auch keine Auflagen und Bewilligungskosten. Mit der Antwort auf die Frage 8 von 2019/254 können sie zudem quasi sicher sein, dass auch keine Kontrollen stattfinden? Ist das nicht eine massive Ungleichbehandlung gegenüber jenen, die sich an die in der Stadt Zürich geltenden Regeln halten?
7. Sieht der Stadtrat einen Weg, um sich mindestens der Gleichbehandlung aller Organisierenden von Veranstaltungen wieder anzunähern, indem die Bewilligungsprozesse und Bewilligungsanforderungen massiv vereinfacht werden? Beispielsweise, dass für Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen keine Sicherheitskonzepte, Abfallkonzepte, genaue Angaben zu den Standorten von Grill, Tombola, Verkaufsständen etc. eingereicht werden müssen, wie es heute gefordert wird?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1 («Was bewegt den Stadtrat dazu, eine illegale Veranstaltung im öffentlichen Raum mit einer Hausbesetzung gleichzusetzen und das entsprechende Merkblatt anzuwenden?»):

Es ging dem Stadtrat nicht um eine Gleichsetzung der Veranstaltung auf dem Pfingstweid-Areal mit Hausbesetzungen bzw. den Vorgaben für den polizeilichen Umgang mit Letzteren. Vielmehr sollte der Vergleich zweier ähnlicher Grundkonstellationen illustrieren, dass auch solche spontanen Ereignisse in geordneter und verhältnismässiger Weise bewältigt werden sollten. Bei solchen Ereignissen muss unter Einbezug der konkret vorliegenden Bedingungen eine Praxis angewandt werden, die primär auf die Verhinderung von verletzten Personen und der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit abzielt.

Zu Frage 2 («Eine Auflösung der illegalen Veranstaltung hätte bei sofortigem Eingreifen wohl rasch und mit wenigen Einsatzkräften durchgeführt werden können, bevor sich zu viele Leute auf dem Areal versammelt hatten. Wird der Stadtrat, respektive die Sicherheitsvorsteherin, nach den verschiedenen negativen Erfahrungen (Lärmemissionen, Sachbeschädigungen, Littering, etc.), der Stadtpolizei künftig als Leitlinie geben, solche Veranstaltungen, wenn immer möglich, gleich im Keim zu ersticken?»):

Die Besetzung des Pfingstweid-Areals war – wie ähnliche Veranstaltungen in der Vergangenheit – ein Spontanereignis, da die Stadtpolizei keine vorgängigen Informationen über die Besetzung des Pfingstweid-Areals hatte.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Stadtpolizei bestrebt ist, bei Kenntnis einer bevorstehenden unbewilligten Veranstaltung diese zu verhindern oder zumindest, falls möglich, in einer frühen Phase zu beenden. Die Entscheidung darüber, ob eine unbewilligte Veranstaltung beendet oder geduldet wird, hängt von der Verhältnismässigkeit des Polizeieinsatzes ab und liegt in der Kompetenz der polizeilichen Einsatzleitung. Da eine Vielzahl an Faktoren diese Entscheidung beeinflussen können, kann keine Leitlinie des Stadtrats dazu erlassen werden. Dem Entscheid liegt jeweils eine ereignisbezogene Lagebeurteilung zugrunde. Die Massnahmen zur Durchsetzung des Rechts müssen im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips getroffen werden.

Zu Frage 3 («Sollte eine Auflösung nicht (mehr) möglich sein, werden bei Abmachungen vor Ort zukünftig auch Nachtruhe für die Anwohnenden, kommerzielle Handlungen und Jugendschutz thematisiert?»):

Wie oben beschrieben, wird bei jedem Ereignis die Situation analysiert. Im Rahmen der Lagebeurteilung werden das Ausmass der Störung der Nachtruhe, die kommerziellen Handlungen und die Fragen des Jugendschutzes berücksichtigt sowie die polizeilichen Möglichkeiten bewertet. Auf dieser Basis erfolgt dann das polizeiliche Handeln.

Zu Frage 4 («Wie viele Gesuche für Veranstaltungsbewilligungen im öffentlichen Raum wurden in den vergangenen drei Jahren eingereicht? Wie viele davon wurden nicht oder nicht vollständig bewilligt und aus welchen Gründen? Bitte um tabellarische Aufstellung»):

	Bewilligte Veranstaltungen*	Abgesagte Gesuche
2016	769	131
2017	733	100
2018	734	97
2019	730	81

*Ohne politische Veranstaltungen, Zirkusse und Standaktionen

Bei den abgesagten Gesuchen entsprach die Veranstaltung nicht den Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280).

Eine Auswertung der nicht vollständig bewilligten Gesuche ist nicht vorhanden. Sind Anpassungen zum Gesuch nötig, wird im Gespräch mit den Gesuchstellenden nach Lösungen gesucht.

Zu Frage 5 («Bei wie vielen bewilligten Veranstaltungen im öffentlichen Raum wurden in den vergangenen drei Jahren Kontrollen des Gesundheitsschutzes, der Feuerpolizei oder anderer städtischen Stellen durchgeführt? Und bei wie vielen wurden wegen Lärmemissionen Verzeigungen vorgenommen oder Ordnungsbussen ausgesprochen?»):

Bei Grossveranstaltungen, die eine überregionale Dimension aufweisen – z. B. Züri Fäscht, Street Parade, DörfliFäscht, Caliente, usw. – plant und führt die Stadtpolizei gezielte Kontrollen beispielsweise über die Platzierung der Stände, die Einhaltung der Schlusszeiten oder den Verkauf von Alkohol an Jugendliche durch. Bei den übrigen Veranstaltungen werden stichprobeweise Kontrollen durchgeführt. Bei festgestellten Widerhandlungen gegen die Bewilligungsaufgaben werden die Verantwortlichen an das Stadtrichteramt verzeigt. Eine Statistik über die Verzeigungen wird nicht geführt.

Während der letzten drei Jahre wurden insgesamt 126 feuerpolizeiliche Kontrollen bei Veranstaltungen durchgeführt, dabei wurden keine Verzeigungen durch die Feuerpolizei vorgenommen. Im selben Zeitraum erfolgten bei bewilligten Grossanlässen insgesamt 44 Kontrollen durch das städtische Lebensmittelinspektorat. Dabei wurden nur in wenigen Einzelfällen Verzeigungen ausgesprochen.

Zu Frage 6 («Wenn für eine Veranstaltung keine Bewilligung ersucht wird, können die Organisierenden nicht nur Ort und Zeit aussuchen, sondern sie haben auch keine Auflagen und Bewilligungskosten. Mit der Antwort auf die Frage 8 von 2019/254 können sie zudem quasi sicher sein, dass auch keine Kontrollen stattfinden? Ist das nicht eine massive Ungleichbehandlung gegenüber jenen, die sich an die in der Stadt Zürich geltenden Regeln halten?»):

Sowohl bei nicht bewilligten als auch bei bewilligten Veranstaltungen werden die Verantwortlichen bei Anzeigen aus der Bevölkerung oder bei eigenen Feststellungen der Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit kontrolliert und bei Verstössen gegen die Allgemeine Polizeiverordnung (AS 551.110) zur Rechenschaft gezogen. Bei den rund 700 jährlich erteilten Bewilligungen sind grundsätzlich nur Stichkontrollen möglich. Bei der Gleichbehandlung ist zu beachten, dass nur das gleich zu behandeln ist, was wirklich gleich ist. Ungleiches ist – nach Massgabe seiner Ungleichheit – ungleich zu behandeln.

Zu Frage 7 («Sieht der Stadtrat einen Weg, um sich mindestens der Gleichbehandlung aller Organisierenden von Veranstaltungen wieder anzunähern, indem die Bewilligungsprozesse und Bewilligungsanforderungen massiv vereinfacht werden? Beispielsweise, dass für Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen keine Sicherheitskonzepte, Abfallkonzepte, genaue Angaben zu den Standorten von Grill, Tombola, Verkaufsständen etc. eingereicht werden müssen, wie es heute gefordert wird?»):

Durch den Bewilligungsprozess können Veranstalterinnen und Veranstalter von den Dienstleistungen der Stadt profitieren. Die von ihnen gewünschten Örtlichkeiten werden beispielsweise für die Benutzung bereitgestellt und reserviert. Die Erstellung von Sicherheitskonzepten und Risikoanalysen dient als Checkliste für die Veranstaltenden, dem Schutz der Festbesuchenden und nicht zuletzt auch der bewilligungsinhabenden Person, bevor sie ein unnötiges Risiko eingeht. Für Veranstaltungen von weniger als 500 Personen ist weder ein Sicherheitskonzept noch eine Risikoanalyse einzureichen, wobei die Erstellung einer Risikoanalyse immer empfohlen wird, damit sich die Veranstalterin oder der Veranstalter die grössten Sicherheitsrisiken der geplanten Veranstaltung bewusst macht und versucht, diese zu verhindern bzw. richtig zu reagieren, falls sich Unfälle ereignen.

Beim Abfall verlangt Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) bei Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen pro Tag kein Konzept, sondern eine Deklaration, dass die anfallenden Wertstoffe und Abfälle fachgerecht entsorgt werden.

Weiterführende Informationen: www.erz.ch → Entsorgungslogistik & Stadtreinigung → Festveranstaltung

www.stadtpolizei.ch → Bewilligungen → Büro für Veranstaltungen → Veranstaltung allgemein → Gesuchsformular

Verantwortliche von unbewilligten Veranstaltungen müssen mit Verzeigungen und mit dem sofortigen Abbruch der Veranstaltung durch die Polizei rechnen.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti